



Amtssigniert. SID2026051182714
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich

GEMEINDEAMT HIPPACH

angeschlagen am 20.05.2026
abgenommen am 02.06.2026

Der Bürgermeister



Handwritten signature of the Mayor

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-880/1/49-2026
Schwaz, 15.05.2026

Hotel Garberwirt KG, Hippach;

Gasthof "Garberwirt" /

Aufstockung des Gebäudes (Personalzimmer), Errichtung einer Freitreppe, Errichtung einer PV-Anlage / Auflage bis Montag, den 01. Juni 2026

VERSTÄNDIGUNG

Die Hotel Garberwirt KG hat mit Schreiben vom 11.05.2026, eingelangt am 12.05.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der mit mehreren Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, zuletzt vom 17.09.2025, Zahl SZ-BA-880/1/46-2025, genehmigten Betriebsanlage in 6283 Hippach, Dorf 21 auf Gp 35/1 KG Hippach angesucht.

Aus den eingereichten Projektunterlagen ergibt sich nachstehend angeführte

Projektsbeschreibung:

Allgemeinbeschreibung der geplanten Änderungen

Geplant ist der Abbruch des bestehenden Obergeschosses sowie die anschließende Errichtung zweier neuer Obergeschosse mit fünf Personaleinheiten.

Das Gebäude wird in den Obergeschossen rein als Personalunterkunft genutzt werden, wo insgesamt bis zu 10 Personen untergebracht werden können.

Beim Erdgeschoss sind keine Änderungen geplant, außer die neue Freitreppe für die Erschließung der Obergeschosse.

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Patrizia Höpperger

Franz-Josef-Straße 25

6130 Schwaz

+43 5242 6931 5874

bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Auf dem Dach des Gebäudes wird eine PV-Anlage mit 8,2 kWp eingerichtet.

Das Gebäude wird nach dem Um- und Zubau aus dem Erdgeschoss und zwei Obergeschossen bestehen.

Bauliche Beschreibung der einzelnen Geschosse

Erdgeschoss (1. oberirdisches Geschoss)

In diesem Geschoss werden lediglich die zwei westlichen Fenster des Abstellraumes als EI 30 Feuerschutzverglasungen ausgeführt, um den vorbeiführenden Fluchtweg zu schützen. Weiters wird hier die Freitreppe für die Obergeschosse errichtet.

Die Treppe wird in Stahlbeton errichtet und aus diesem Grund wird das Fenster vom Trockenraum ohne eine Qualifikation des Feuerwiderstands belassen.

Im Trockenraum wird der Wechselrichter der geplanten PV-Anlage am Dach installiert.

Bestehende und genehmigte Räume:

Raumbezeichnung	Bodenfläche
Abstellraum	21,85 m ²
Waschküche	11,75 m ²
Trockenraum	9,63 m ²
Bügelraum	12,52 m ²
Holzlege	29,15 m ²
	84,90 m ²

1.Obergeschoss (2. oberirdisches Geschoss)

Das 1.Obergeschoss wird komplett neu errichtet und über die geplante Freitreppe an der westlichen Gebäudeseite sowie den Balkon erschlossen. Der Balkon sowie die Freitreppe werden in Stahlbeton errichtet.

Im 1.Obergeschoss werden zwei Personaleinheiten (Personalzimmer mit Bad) und ein allgemeiner Aufenthaltsraum mit Wirtschaftsraum für die Mitarbeiter eingerichtet. Die Personalzimmer werden mit Doppelbetten ausgestattet, somit bietet das

1. Obergeschoss Platz für maximal 4 Personen. Im Wirtschaftsraum werden für die Mitarbeiter eine Waschmaschine und ein Trockner (haushaltsüblich) aufgestellt.

Die Abluft des Trockners wird direkt ins freie geführt.

Neu geplante Räume:

Raumbezeichnung	Bodenfläche	Raumhöhe
Personal Zimmer	19,73 m ²	2,50 m
DU/WC	5,40 m ²	2,50 m
Personal Zimmer	19,53 m ²	2,50 m

DU/WC	5,29 m ²	2,50 m
Aufenthaltsraum	21,73 m ²	2,50 m
Wirtschaftsraum	6,50 m ²	2,50 m
	78,18 m ²	

2. Obergeschoss (3. oberirdisches Geschoss)

Im neu geplanten 2.Obergeschoss werden sich drei weitere Personaleinheiten (Personalzimmer mit Bad) befinden.

Dieses Geschoss wird über die weiterführende Freitreppe vom 1.Obergeschoss und dem Balkon erschlossen. Der Balkon sowie die Freitreppe werden in Stahlbeton errichtet.

Die Personalzimmer werden jeweils mit Doppelbetten ausgestattet, somit bietet das 2. Obergeschoss Platz für maximal 6 Personen.

Neu geplante Räume:

Raumbezeichnung	Bodenfläche	Raumhöhe
Personal Zimmer	19,73 m ²	Ø 2,91 m
DU/WC	5,40 m ²	2,50 m
Personal Zimmer	19,53 m ²	Ø 3,00 m
DU/WC	5,29 m ²	2,50 m
Personal Zimmer	22,67 m ²	Ø 2,81 m
DU/WC	5,36 m ²	2,50 m
	77,98 m ²	

Photovoltaikanlage

Auf dem Dach des Gebäudes wird eine Photovoltaikanlage, bestehend aus 20 Modulen errichtet.

Es werden Module der Marke REC SOLAR PET.LTD. vom Twinpeak 5 Series mit 410 Wp verwendet.

In Summe hat die Anlage eine Leistung von 8,20 kWp.

Die Module werden in Südausrichtung parallel zur Dachneigung installiert

Die Verkabelung erfolgt mittels doppelt isoliertem Solarkabel.

Für die Umwandlung des Gleichstromes wird ein Wechselrichter der Firma Fronius International GmbH vom Typ SYMO 10.0-3-M, im Trockenraum des Erdgeschosses installiert. Der Wechselrichter beinhaltet die Trennmöglichkeit auf der Gleichstromseite, die Netzüberwachung, den Personenschutz sowie eine Abschaltung direkt an den Modulen (Richtlinie ÖVE/ÖNORM R 11-1).

Photovoltaikmodule sowie Wechselrichter, verfügen über Konformitätserklärungen.

Technische Datenblätter der Anlagenteile werden diesem Projekt beigelegt, die Modulbelegung ist in der Dachdraufsicht der Einreichpläne ersichtlich.

Allgemein:

- Die PV-Anlage wird in allen ihren Teilen so errichtet, dass sie dem Stand der Technik entspricht,
- Alle Anlagenkomponenten werden entsprechend der gültigen Vorschriften im Speziellen der ÖVE/ÖNORM E 8101-Teil 7-712 (Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen – Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen) sowie der ÖVE/ÖNORM EN 62446 (Netzgekoppelte Photovoltaik-Systeme – Mindestanforderungen an Systemdokumentation, Inbetriebnahmeprüfung und Prüfungen) errichtet und betrieben.
- Die Schutzmaßnahmen werden gemäß ÖNORM E 8001-1 ausgeführt.
- Die Unterkonstruktion ist für den entsprechenden Standort statisch bemessen
- Es entstehen keine unzumutbaren Belästigungen durch Lärm, Geruch, Staub, mechanische Schwingungen, etc.
- Die ÖVE Richtlinie R 11-1 zum Schutz der Einsatzkräfte wird durch entsprechende Maßnahmen (z.B. bauliche, technische) vollinhaltlich erfüllt.
- Aufgrund der Belastungen durch Witterungseinflüsse ist die wiederkehrende Prüfung der elektrischen Anlage am Dach auf 3 Jahre gemäß ESV 2012 zu verkürzen.
- Die mit der Photovoltaikanlage beschäftigten ArbeitnehmerInnen sind hinsichtlich des Betriebes entsprechend zu unterweisen.

Angaben zum Arbeitnehmerschutz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung

Stiegen

Die Höhe der Stufen wurde mit maximal 18 cm berechnet.

Die Auftrittsbreite der Stufen wird mindestens 26 cm betragen.

Bei Treppen mit einer Durchgangshöhe von mehr als 120cm wird an beiden Seiten des Stiegenlaufes ein Handlauf montiert.

Personalzimmer

Im 2.OiG werden zwei Personalzimmer und im 3.OiG drei Personalzimmer jeweils mit eigenem Bad eingerichtet.

Die Zimmer werden mit einem Flächenmaß von mindestens 19,53 m² bei Doppelbettzimmer in geeigneter Ausstattung gemäß AStV eingerichtet.

Die lichte Höhe der Personalzimmer wird mindestens 2,50 Meter betragen.

Somit ergibt sich je ArbeitnehmerIn ein freies Volumen von mindestens 24 m³.

Die Personalzimmer werden lt. AStV § 37 ausgeführt und eingerichtet.

Absturzsicherung gemäß OIB-Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit)

An jenen Stellen, wo Absturzgefahr besteht, werden gemäß OIB-Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit, Punkt 4 (Schutz vor Absturzunfällen) geeignete Maßnahmen gesetzt.

Sicherung für Dacharbeiten

Für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten bei Absturzstellen und Zugängen im Dachbereich (Dachkante, Lichtkuppel, etc.) werden dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen für Personen gegen Absturz vorgesehen. Die ordnungsgemäße Ausführung wird vom ausführenden Unternehmen, oder von einem hierzu befugten Fachkundigen bestätigt. Die Bestätigung liegt zur jederzeitigen Einsicht in der Arbeitsstätte auf.

Betriebsfremde ArbeitnehmerInnen, die für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten die Dachflächen begehen müssen, werden durch den Arbeitgeber der Arbeitsstätte vor Arbeitsbeginn nachweislich entsprechend der Gefahrenevaluierung unterwiesen.

Brandschutztechnische Beschreibung

Das Fluchtniveau des Gebäudes beträgt, gemäß Begriffsbestimmungen der

OIB-Richtlinien, im Mittel **5,3 Meter**. Zudem umfasst das Gebäude nicht mehr als

3 oberirdische Geschosse mit einer Brutto-Grundfläche von unter 400m² der oberirdischen Geschosse.

Dies bedeutet, dass das Gebäude in die **Gebäudeklasse 2 (GK 2)** einzustufen ist.

Erschließung und Fluchtwege

Der Hauptzugang für die Personaleinheiten erfolgt an der nordwestlichen Gebäudeseite im Erdgeschoss. Hier gelangt man über eine Freitreppe zum 1.Obergeschoss und über eine weitere Freitreppe vom 1.Obergeschoss zum 2.Obergeschoss.

Die Treppe wird in Stahlbeton errichtet und dient als Erschließungs- sowie Fluchttreppe für die Obergeschosse.

Das Gebäude wird mit einer automatischen Brandmeldeanlage gem. TRVB 123 ausgestattet und an die Brandmeldeanlage des Hotelgebäudes eingebunden.

Die Gehweglänge vom am weitesten entfernten Punkt eines Zimmers bis zum feuerschutztechnisch abgeschlossenen Treppenhaus beträgt maximal 32,5 m.

Weiters kann angemerkt werden, dass der gemeinsam verlaufende Fluchtweg von der Wohnungstür (Top 5) gemessen, lediglich 21,2 m bis zum sicheren angrenzenden Gelände im Erdgeschoss beträgt.

BAULICHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Folgende Bereiche, Räume bzw. Raumgruppen werden als Brandabschnitte ausgebildet:

- Erdgeschoss gegenüber den Obergeschossen;

Brandabschnittsbildende Wände und Decken

Brandabschnittsbildende Wände und Decken, sowie deren tragende Bauteile werden in der Feuerwiderstandsklasse REI 90, R 90, EI 90 gemäß ÖNORM EN 13501 und entsprechend der TRVB 108 B (Ausgabe 20.10.2023) ausgeführt. Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken werden mit Feuerschutzabschlüssen z.B.: EI₂ 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 ausgestattet.

Die Ausführung wird gemäß dem Punkt 3.1 der OIB-Richtlinie 2 erfolgen.

Bei folgenden Bereichen, Räumen bzw. Raumgruppen werden die Umfassungsbauteile als Trennwände und Trenndecken für Gebäude der Gebäudeklasse 2 ausgebildet:

- Aufenthaltsraum mit Wirtschaftsraum;
- Top 1 (Personalzimmer mit Bad);
- Top 2 (Personalzimmer mit Bad);
- Top 3 (Personalzimmer mit Bad);
- Top 4 (Personalzimmer mit Bad);
- Top 5 (Personalzimmer mit Bad);

Öffnungen in Trennbauteilen werden mit Feuerschutzabschlüssen z.B.: EI₂ 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 ausgestattet.

Tragende Bauteile, Trennwände und Trenndecken

Die tragenden Bauteile sowie Trennwände und Trenndecken werden gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 2 ausgeführt.

<u>Tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände):</u>	
Im obersten Geschoss	R 30
In sonstigen oberirdischen Geschossen	R 30
<u>Trennwände:</u>	
Im obersten Geschoss	REI 30 / EI 30
In oberirdischen Geschossen	REI 30 / EI 30
<u>Decken und Dachschrägen mit einer Neigung $\leq 60^\circ$:</u>	
Decken über dem obersten Geschoss	R 30
Trenndecken über dem obersten Geschoss	REI 30
Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschossen	REI 30
Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschossen	R 30

Außentreppe

Die Außentreppe wird aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen.

Mindestanforderungen Dächer

Für Dächer werden die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß Punkt 4 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 2 eingehalten.

<u>Bei Dächern mit einer Neigung $\leq 60^\circ$</u>	
Dacheindeckung bzw. Bedachung	B _{ROOF} (t1)

Fassadengestaltung bzw. Fassadenverkleidungen

Für die Fassadengestaltung bzw. Fassadenverkleidungen werden die Anforderungen des Punktes 1 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 2 eingehalten.

Außenwand- und Wärmedämmverbundsysteme	D
<u>Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete:</u>	
Gesamtsysteme	D-d1
<u>Einzelkomponenten:</u>	
Außensicht und Dämmschicht- bzw. Wärmedämmung	D
Unterkonstruktionen stab- oder punktförmig	D / D
<u>Vorhangfassaden – Einzelkomponenten:</u>	
Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel)	D
die Ausfachung als Verglasung oder als Paneel	D
die Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil	E
die Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder Ausfachung mitgeprüft)	D
Sonstige Außenwandbekleidungen und nichttragende Außenbauteile	D-d1
Gebäudetrennfugenmaterial	E

Feuerschutzabschlüsse und feuerwiderstandsfähige Verglasungselemente

Für die in der Planung bereits berücksichtigten und zusätzlich erforderlichen Feuerschutzabschlüsse wird deren Eignung durch die Prüfplakette gemäß ÖNORM EN 13501, EN 1634 am Abschluss nachgewiesen. Die Feuerschutzabschlüsse und feuerwiderstandsfähige Verglasungselemente werden außerdem über ein Übereinstimmungszeugnis einer ermächtigten oder zugelassenen Stelle zur Berechtigung der ÜA - Kennzeichnung bzw. eine CE-Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses verfügen.

Betriebsbedingt offenzuhaltende Feuerschutzabschlüsse werden mit Einrichtungen ausgestattet, die im Brandfall ein selbsttätiges Schließen der Türabschlüsse gewährleisten (z. B.: Feststellanlagen gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz – TRVB 148 S bzw. gemäß der ÖNORM EN 14637).

Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen

Bei Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen im Bereich von Trennwänden bzw. Trenndecken, sowie in brandabschnittsbildenden Bauteilen, wird durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe) sichergestellt, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.

Für die Verwendung von FLI und FLI-VE, wird auf die ÖNORM H 6027 und die

TRVB 110 B verwiesen.

Lüftungsöffnungen im Bereich der Fassade werden so ausgeführt, dass eine Brandübertragung zwischen Brandabschnitten zumindest über 30 Minuten, bei Lüftungsöffnungen aus brandgefährdeten Bereichen über 90 Minuten verzögert und eine Entzündung der Fassade verhindert wird.

ANLAGENTECHNISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Photovoltaikanlage (PV-Anlage)

Die Photovoltaikanlage (PV-Anlage) wird nach den Grundsätzen der OVE-Richtlinie R 11-1, PV-Anlagen - Zusätzliche Sicherheitsanforderungen – Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften projektiert und errichtet.

Die Errichtung der PV-Anlage erfolgt so, dass die Funktion/Wirksamkeit von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen wie RWA-Anlagen und Blitzschutzanlagen nicht unzulässig beeinträchtigt und die Mindestabstände zu brandabschnittsbildenden Bauteilen oder Trennbauteilen eingehalten werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch die Installation einer PV-Anlage unter Umständen eine Adaptierung der Blitzschutzanlage notwendig wird.

Die PV-Anlage sowie die gewählten baulichen oder technischen Schutzmaßnahmen werden beschrieben und planlich dargestellt (Übersichtsplan) bzw. im Brandschutzplan (Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksfeuerwehrinspektor/der zuständigen Feuerwehr) eingetragen.

Es wird im Plan und der Beschreibung festgelegt, durch welche Maßnahmen sichergestellt ist, dass bei Abschaltung des PV-Wechselrichters (Netzabschaltung oder Fernbedienung) für die Einsatzkräfte keine Gefährdungen durch elektrische Energie durch Potentialunterschiede > 90V Gleichspannung bzw. > 90 Volt (Effektivwert) vorherrschen bzw. in welchen Bereichen der PV-Anlagen auch nach der Abschaltung des Wechselrichters noch Gefährdungen durch elektrische Energie für die Einsatzkräfte der Feuerwehr möglich sind.

Zusätzlich wird ein schriftlicher Nachweis der Behörde übermittelt, dass die Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage dem örtlichen Feuerwehrkommando mitgeteilt wurden.

Automatische Brandmeldeanlagen

Das gesamte Gebäude (Personalhaus) wird mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung ausgestattet (z.B.: Technische Ausführung gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 123 S, Automatische Brandmeldeanlagen- im Vollschutzzumfang).

MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG:

Handfeuerlöschgeräte

Die Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten werden nach der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz – TRVB 124 F 16, Erste und erweiterte Löschhilfe festgelegt.

Die Belegschaft wird noch vor Betriebsaufnahme und dann mindestens 1x jährlich, im Umgang mit den vorhandenen Löschgeräten geschult.

ORGANISATORISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Kennzeichnungen

Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge werden mit Hinweisschildern (ÖNORM F 2030 / ÖNORM EN ISO 7010 / BGBl.: 101/1997, KennV) ausgestattet.

Kennzeichnungen Brandschutzeinrichtungen

Die Brandschutzeinrichtungen bzw. deren Auslöse- und Bedienungseinrichtungen werden gemäß ÖNORM F 2030 und gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl.: 101/1997, KennV) gekennzeichnet.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Gewerbeordnung 1994 unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis

Montag, den 01. Juni 2026

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, Zimmer 213, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Hippach zur Einsicht auf.

Nachbarn haben die Möglichkeit, bis zu diesem Tag während der Zeiten des Parteienverkehrs in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Nachbarn können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich Nachbarn durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich Nachbarn durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Nachbarn gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 und § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Für den Bezirkshauptmann:

Höpperger